





Benutzungs- und Gebührenordnung für die Fähre Weltenburg-Stausacker







# Benutzungs- und Gebührenordnung für die Fähre Weltenburg-Stausacker

## §1 Allgemeines

Die Fähre Weltenburg-Stausacker ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kelheim gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern. Sie dient als Beförderungsmittel zwischen den städtischen Ortsteilen Weltenburg und Stausacker. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich geregelt.

## §2 Benutzerkreis und Einschränkungen

Jeder ist berechtigt die Fähre zu benutzen. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Gesamtbelastung der Fähre darf bei ausgeglichener Gewichtsbelegung 2.800 kg nicht übersteigen. Fahrzeuge mit einer Einzellast über 1.700 kg dürfen nicht befördert werden. Es dürfen maximal 30 Personen gleichzeitig befördert werden.

Das Fährpersonal kann aufgrund besonderer Gegebenheiten oder besonderer Umstände die Überfahrt verweigern oder weitergehende Weisungen erteilen.

#### §3 Fährbetrieb

Die Fähre wird in der Zeit ab Mitte März bis Ende Oktober eines jeden Jahres betrieben. Die genauen Betriebszeiten werden jährlich festgelegt und bekannt-gegeben. Der Fährbetrieb ist zwingend einzustellen:

- bei Erreichen des höchsten schiffbaren Wasserstandes (HSW) von 430 cm über dem Nullpunkt des Kelheimer Pegels
- bei Sturm
- bei starkem Eisgang
- immer, wenn die Überfahrt aus sonstigen Gründen bedenklich erscheint.

# §4 Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung der Fähre ist für alle Benutzer verbindlich.

Das Fährpersonal übt gegenüber allen Benutzern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Benutzer, die gegen die Benutzerordnung verstoßen, können vom Fährbetrieb ausgeschlossen werden. Mit dem Betreten der Fähre erkennt der Benutzer diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Die Fähre ist pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhafte Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Benutzer und ist zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.





# §5 Haftung bei Schadensfällen

Die Benutzung der Fähre erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder sein Erfüllungsgehilfe haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet die Stadt Kelheim nicht.

# §6 Überfahrtsgebühren

Die Überfahrtsgebühren werden durch Beschluss des Finanzausschusses festgelegt. Die derzeit gültigen Überfahrtsgebühren betragen:

| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre / Fahrräder | 1,00 € |
|---|--------|
| Erwachsene / Motorräder                         | 2,00 € |
| PKW / Traktor / Quad                            | 3,00 € |

Anstelle von Einzelgebühren können ab dem Jahr 2020 Jahreskarten zu nachfolgenden Preisen erworben werden:

| Kinder (unter 14 Jahren), inkl. Fahrrad:          | 10,00 € |
|---|---------|
| Jugendliche (14 bis 18 Jahren), inkl. Fahrrad:    | 25,00 € |
| Erwachsene (ab 18 Jahren), inkl. Fahrrad:         | 40,00 € |
| Erwachsene (ab 18 Jahren), inkl. Fahrrad und Kfz: | 70,00 € |
| Kraftfahrzeug (PKW, Traktor, Quad, Motorrad):     | 40,00€  |

Die Jahreskarten können nicht auf andere Personen bzw. Kraftfahrzeuge übertragen werden und gelten für ein Kalenderjahr; eine je nach Monaten anteilige preisliche Anpassung ist nicht möglich.

#### §7 Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2020 in Kraft.

Kelheim, 28. Februar 2023

Christian Schweiger Erster Bürgermeister